

KINDERORDNUNG

Kinderordnung der Minifeuerwehr

Frankfurt am Main

- Hausen -

in der Fassung
vom 16. Januar 2004

Inhalt

- [§ 1 Name, Wesen, Aufsicht](#)
- [§ 2 Aufgaben und Ziele](#)
- [§ 3 Mitgliedschaft](#)
- [§ 4 Rechte und Pflichten](#)
- [§ 5 Ordnungsmaßnahmen](#)
- [§ 6 Verlust der Mitgliedschaft](#)
- [§ 7 Organe der Minifeuerwehr](#)
- [§ 8 Der Minifeuerwehrausschuss](#)
- [§ 9 Der Minifeuerwehrwart](#)
- [§ 10 Der stellvertretende Minifeuerwehrwart](#)
- [§ 11 Schriftgut](#)
- [§ 12 Kassenwesen](#)
- [§ 13 Ausbildung, Kinderarbeit](#)
- [§ 14 Soziale Absicherung](#)
- [§ 15 Schlussbestimmung](#)

§ 1 Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Minifeuerwehr Frankfurt am Main – Hausen ist die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen und des Vereins Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen e.V.
Sie strebt eine Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main an.
- 1.2 Die Minifeuerwehr Frankfurt am Main – Hausen ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern. Sie ist eine selbstständige Kindergruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen, die sich nach dieser Kinderordnung selbst regelt.
- 1.3 Die Minifeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Wehrführers, der sich des Minifeuerwehrwartes (Jugendgruppenleiter) bedient.
- 1.4 Leiter der Minifeuerwehr ist der Minifeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle der Stellvertretende Minifeuerwehrwart (stellv. Jugendgruppenleiter).

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Minifeuerwehr will den Kindern spielerisch die Grundlagen der Brandschutzerziehung vermitteln. Grundlagen davon sind:
 - Das richtige Verhalten bei einem Brand
 - Wie rufe ich die Feuerwehr
 - Feuer als Freund und Feind
 - Die Angst vor der Feuerwehr nehmen
 - Allgemeine Kinderarbeit
 - Basteln
 - Malen
 - Singen
 - Spielenmit einem Bezug zur Feuerwehr.
- 2.2 Die Minifeuerwehr will die Gemeinschaft und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient ihr der Dienst in der Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen.
- 2.3 Die Minifeuerwehr will die Kinder zur tätigen Nächstenliebe erziehen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Minifeuerwehr können Mädchen und Jungen ab dem 4. bis zum 10. Lebensjahr werden. Die Zustimmung der Eltern bzw. eines Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Minifeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Minifeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Minifeuerwehr hat das Recht,
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Kinderarbeit aktiv mitzuwirken.
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
 - 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Kinderordnung sowie der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen gegebenen Anordnungen zu befolgen und die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- 5.2 Der Ausschluss aus der Minifeuerwehr wird nach Beschluss des Minifeuerwehrausschusses vom Wehrführer ausgesprochen.
- 5.3 Ordnungsmaßnahmen werden direkt oder nach Beratung im Minifeuerwehrausschuss vom Minifeuerwehrwart erteilt.

Folgende Ordnungsmaßnahmen können unter Anderem erteilt werden:

- 5.3.1 Verweis vor der Minifeuerwehr
- 5.3.2 Verweis unter vier Augen
- 5.3.3 schriftlicher Verweis mit Erläuterung
- 5.3.4 der Ausschluss aus der Minifeuerwehr

- 5.4 Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach dem Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Wehrführer eingebracht werden. Der Feuerwehrausschuss entscheidet über die Beschwerde.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Minifeuerwehr erlischt:
- 6.1.1 durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten.
 - 6.1.2 durch Ausschluss.
 - 6.1.3 durch Erreichen der Altersgrenze.

§ 7 Organe der Minifeuerwehr

Organe der Minifeuerwehr sind:

- 7.1 der Minifeuerwehrausschuss,
- 7.2 der Minifeuerwehrwart,
- 7.3 der stellvertretende Minifeuerwehrwart und
- 7.4 die Versammlung der Erziehungsberechtigten.

§ 8 Der Minifeuerwehrausschuss

- 8.1 Der Minifeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus den Betreuern der Minifeuerwehr, die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen e.V. sein müssen.
- 8.2 Die Mitglieder des Minifeuerwehrausschusses (außer dem Minifeuerwehrwart) werden von der Versammlung der Erziehungsberechtigten jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt und danach vom Wehrführer ernannt. Der Minifeuerwehrausschuss wird vom Minifeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zu einer Minifeuerwehrausschusssitzung einberufen.
- 8.3 Der Minifeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
- 8.3.1 dem Minifeuerwehrwart (Kraft seines Amtes),
 - 8.3.2 dem stellvertretenden Minifeuerwehrwart und
 - 8.3.3 mindestens zwei, maximal fünf Kinderbetreuern als Beisitzer.

- 8.4 Die Mitglieder des Minifeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Erziehungsberechtigten haben pro Kind in der Minifeuerwehr eine Stimme.
- 8.5 Der Minifeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 8.5.1 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Wehrführer.
 - 8.5.2 Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen.
 - 8.5.3 Aufstellen des Jahresberichtes und des Dienstplanes.
 - 8.5.4 Gestaltung der Kinderarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen.

§ 9 Der Minifeuerwehrwart

- 9.1 Der Minifeuerwehrwart muss aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen sein. Er sollte einen Truppführerlehrgang, die Jugendleitercard und einen Lehrgang zur Brandschutzerziehung haben. Die Lehrgänge sollen innerhalb eines Jahres nachgeholt werden.
- 9.2 Der Minifeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter (Jugendgruppenleiter), leitet die Minifeuerwehr nach Maßgabe dieser Kinderordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 9.3 Der Minifeuerwehrwart wird von den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- 9.4 Der Minifeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss sowie im Vereinsvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen.

§ 10 Der stellvertretende Minifeuerwehrwart

Der stellvertretende Minifeuerwehrwart unterstützt den Minifeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen e.V. sein. Er soll aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen und im Besitz der Jugendleitercard sein.

§ 11 Schriftgut

- 11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Minifeuerwehrausschusses. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Minifeuerwehrwart verantwortlich.
- 11.2 Das Mitgliederverzeichnis muss, außer den Personalangaben der Mitglieder, das Eintrittsdatum in die Minifeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Minifeuerwehr enthalten. Veränderungen sind, ent-

sprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Minifeuerwehrwart verantwortlich.

§ 12 Kassenwesen

- 12.1 Zur Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden.
- 12.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt der Minifeuerwehrausschuss in Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss fest.

§ 13 Ausbildung, Kinderarbeit

- 13.1 Die Kinderbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage dieser außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft (im Sinne des Erlasses vom 07.12.1976 in der jeweils gültigen Fassung) durch den Hessischen Minister für Arbeit, Umweltschutz und Soziales.
- 13.2 Die Kinderarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Kindertreffen, Basteln und Werken, Vorträgen und Aussprechen usw. geleistet.

§ 14 Soziale Absicherung

- 14.1 Die Mitglieder der Minifeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Minifeuerwehr über den Kreisfeuerwehrverband im Florians-Vertrag versichert.
- 14.2 Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift ist zu achten.
- 14.3 Kinderbetreuer, müssen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen e.V. sein und sind ebenfalls über den Florians-Vertrag des Kreisfeuerwehrverbandes zu versichern.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Kinderordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen e.V. am 16.01.2004 in Kraft.

gez. der Vorstand